

Die nachstehenden Ziffern mögen Ihnen in großen Umrissen ein Bild von dem Verkehr auf unserer Bestellanstalt geben:

1. Die Paketausfuhr am hiesigen Plage betrug:
  - a) von hiesigen Firmen aufgegebenes Gewicht . . . 579 998 Kilo, (22 414 Kilo mehr als im Vorjahre.)
  - b) von auswärts eingetroffenes Gewicht . . . 273 702 „ (35 001 Kilo mehr als im Vorjahre.)

in Summa 853 700 Kilo, weist also eine Zunahme von 57 415 Kilo gegen das Vorjahr auf.

2. Das Inlasso der von hiesigen Firmen aufgegebenen, sowie von auswärts eingetroffenen Pakete betrug . . . . . 954 122 M 07 S, im Vorjahre . . . . . 891 881 „ 22 „

so daß also auch hier eine Zunahme von 62 240 M 85 S zu verzeichnen ist.

3. Versendungen nach Leipzig an unseren dortigen Kommissionär in Fracht- und Gültgut erreichten die Höhe von . . . . . 187 380 Kilo. (Gegen das Vorjahr 14 685 Kilo mehr.)

4. Durch unseren Leipziger Kommissionär trafen hier ein:
  - a) Fuhrsendungen (Montag und Donnerstag) . . . 38 480 Kilo, (1097 Kilo mehr als im Vorjahre.)
  - b) im täglichen Expressverkehr . . . . . 72 474 „ (6921 Kilo mehr als im Vorjahre.)

in Summa 110 954 Kilo. (Gegen das Vorjahr ein Mehr von 8018 Kilo.)

5. Im direkten Verkehr gingen hier ein:
  - a) an Neuigkeiten und Fortsetzungen seitens auswärtiger Verleger an hiesige Sortimenten . . . 158 125 Kilo, (17 281 Kilo mehr als im Vorjahre.)
  - b) an Remittenden seitens auswärtiger Sortimenten an hiesige Verleger . . . . . 114 577 „ (16 720 Kilo mehr als im Vorjahre.)

in Summa 272 702 Kilo, also auch hier eine Zunahme von 34 001 Kilo gegen das Vorjahr.

Es wurden also im Durchschnitt — bei 300 Arbeitstagen — täglich 4750 Kilo gegen 4369 Kilo im Vorjahre mit einem täglichen Durchschnitts-Inlasso von 3180 M bewältigt.

Einer Anregung von Hamburg, dorthin direkte Sendungen der hiesigen Verleger durch unsere Bestellanstalt zu vermitteln, folgend, ist der Vorstand in eingehende Beratung der Angelegenheit getreten, jedoch schließlich zu der Ueberzeugung gelangt, daß bei den uns gemachten Vorschlägen das Interesse des Berliner Buchhandels, insbesondere das des Kommissionsgeschäftes nicht hinreichend gewahrt war; der Vorstand sah sich daher zu seinem Bedauern nicht in der Lage, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Als in Verlust geratene Sendungen wurden dem Vorstande im abgelaufenen Berichtsjahre drei, und zwar à 1 M 50 S, 2 M und 25 M 45 S angemeldet; der „Deutsche Lloyd“, bei dem unsere Sendungen nach wie vor für ein tägliches Risiko von 75 000 M zu einem Prämienfusse von 3/100 versichert bleiben, hat die vorbenannten Beträge sofort ersetzt.

Auf Ersuchen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin wurde demselben Material über den Geschäftsbetrieb der Bestellanstalt für den 22. und 23. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin geliefert.

Der Bericht des Vorstandes über den Berliner Buchhandel für das Jahr 1896 findet sich abgedruckt auf Seite 263 des Berichts der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin über Handel und Industrie von Berlin im Jahre 1896.

Aus Anlaß der Hundertjahrfeier für Kaiser Wilhelm I. war die Bestellanstalt am Nachmittage des 22. März und am Vormittage des 23. März geschlossen; die Mitglieder hatten wir durch besondere Rundschreiben ersucht, ihre Geschäfte an den beiden Festtagen nach Möglichkeit geschlossen zu halten.

Die jährliche Abrechnung hat ordnungsgemäß am 15. März 1897 stattgefunden.

Die Zahl der Mitglieder der Bestellanstalt beträgt gegenwärtig 468, während der vorjährige Bericht einen Mitgliederbestand von 446 aufwies.

Unser Buchhändlerhaus steht jetzt, nachdem wiederum 10/100 abgeschrieben worden ist, mit 546 738 M 37 S zu Buch und ist belastet mit einer Hypothek von 250 000 M à 3 3/4% zu Gunsten der Simonschen Familienstiftung. Versichert sind die Gebäude bei der Städtischen Feuer-Societät mit 267 500 M.

In den Voranschlag für das Jahr 1898 haben wir für den Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-

gehülften einen Jahresbeitrag von 500 M, statt der bisherigen 300 M, eingestellt und erhoffen hierfür Ihre Genehmigung.

Der Hauptauschuß hat Herrn Leonhard Simion zum Vorsitzenden und Herrn Raimund Mitscher zum Schriftführer, der Rechnungs- und Wahlauschuß Herrn Friedrich Wreden zum Vorsitzenden und Herrn Gustav Schmidt zum Schriftführer gewählt.

Herrn Raimund Mitscher, der seit 1892 dem Hauptauschuß angehört, nachdem er bereits von 1886 bis 1891 als Schriftführer im Vorstande der Korporation der Allgemeinheit gedient hatte, und am 31. Dezember dieses Jahres aus seinem Amte scheidet, da er nach § 18 der Satzungen nicht wieder wählbar ist, sei hiermit der aufrichtigste Dank für sein opferwilliges Wirken noch besonders ausgesprochen.

In Sachen der Unfallversicherung hatte uns der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler um Auskunft ersucht, welche Schritte und bei welcher Behörde sie zu thun seien, um die Errichtung einer eigenen Buchhändlerberufsgenossenschaft zu ermöglichen; gleichzeitig wünschte derselbe Angaben über die Zahl der versicherungspflichtigen Firmen und Personen.

Wir verwiesen den Vorstand des Börsenvereins an das Reichsversicherungsamt und erklärten uns bereit, ihm für den Berliner Buchhandel die gewünschten Unterlagen auf erneutes Verlangen zu beschaffen. Dieses erneute Verlangen ist an den Vorstand der Korporation nicht herangetreten, da das Reichsversicherungsamt dem Vorstande des Börsenvereins geantwortet hat, daß

die Bildung einer eigenen Buchhändlerberufsgenossenschaft mit bedeutend höheren Kosten verbunden sein würde, als sie bei dem jetzigen Modus bestehen. — Eine Ausscheidung der versicherungspflichtigen Buchhandlungsbetriebe aus der Spedition-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft unter gleichzeitigem Anschluß an eine andere, bereits bestehende Berufsgenossenschaft sei vor dem Gesetz nicht zulässig.

Vom Kaiserlichen Patentamt zu Berlin war die Anfrage ergangen, ob die Bezeichnung „Gutenberg-Haus“ als Warenzeichen geschützt sei.

Der Vorstand sah sich außerstande, ein Gutachten abzugeben, da ihm die Möglichkeit fehlt, die gewünschten Beweismittel beizubringen; seiner Meinung nach ist hierzu der Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins zu Leipzig viel eher imstande.

Das königliche Amtsgericht zu Frankfurt a. O. ersuchte um Auskunft darüber, ob

es zwischen Verlagsbuchhandlungen und Sortimentbuchhandlungen Handelsgebrauch sei, daß bei Eingabe von Büchern zum Vertreiben, wenn außerdem nichts vereinbart worden ist, als daß Abrechnung nach zwei Monaten nach Empfang der zu vertreibenden Bücher erfolgen solle, der Sortimentbuchhändler nach Ablauf dieser zwei Monate verpflichtet ist, auf Verlangen die sämtlichen hingegebenen Bücher bar zu bezahlen und zwar auch diejenigen, die er nicht hat vertreiben können, wenn der Sortimentbuchhändler die Frist von zwei Monaten hat verstreichen lassen, ohne alsbald abgerechnet zu haben, und zwar auch in den Fällen, wo die Abrechnung wenige Tage nach Ablauf der Frist stattfindet?

In Uebereinstimmung mit dem Hauptauschuße haben wir dem königlichen Amtsgericht zu Frankfurt a. O. geantwortet, daß dem Buchstaben nach der Kläger im Rechte, in der Praxis aber die Verzögerung weniger Tage nicht als ein Grund zur Rückweisung der Remittenden zu betrachten sei.

Vom Verein Berliner Kaufleute und Industrieller war die Korporation aufgefordert worden, Stellung gegen die Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu nehmen; der Vorstand glaubte dieser Aufforderung nicht Folge leisten zu sollen.

Auch von einer Stellungnahme zu dem § 2 des Entwurfes eines Handelskammergesetzes im Anschluß an die Petition der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin de dato 26. Mai 1897 glaubten wir absehen zu sollen.

Auf unsere Anregung beim Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig, bei Beratung des Entwurfes des neuen Handelsgesetzbuchs denselben auf etwaige Bedürfnisse und Wünsche des Buchhandels hin zu prüfen, hat uns der Vorstand ein Gutachten des Herrn Rechtsanwalt Dr. Albert Gengsch in Leipzig in Abschrift gesandt, das darin gipfelt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrs-Ordnung, die für alle Mitglieder des Börsenvereins mit der Wirkung gegebener Gesetzesvorschriften bindend seien, eine Aufnahme besonderer Rechts-

